



Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik, M.Sc.“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 29. September 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2024 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 20.09.2026 die nachfolgende Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 29.09.2026 ihre Zustimmung erteilt.

I. Studiengangsspezifische Angaben

§ 1 Geltungsbereich, allgemeiner Verweis

- (1) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten regelt die studiengangsspezifischen Merkmale des Studiengangs. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil vom 16.12.2025 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten enthält als Anlage das Modulhandbuch.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ qualifiziert für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Beruflichen Schulen und vermittelt berufsqualifizierende Kompetenzen für die Übernahme von Tätigkeiten in den außerschulischen Handlungsfeldern betriebliche Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung und außerbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie für die Tätigkeit als Ingenieurin oder als Ingenieur.
- (2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Hochschule Ravensburg–Weingarten angeboten. Die Federführung hat die Pädagogische Hochschule Weingarten.
- (3) Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt auf, der an der Hochschule Ravensburg–Weingarten (RWU) in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Weingarten angeboten wird. Die schulpraktischen Studien werden

vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten betreut.

§ 3 Umfang, Inhalt und Abschlussgrad

- (1) Im Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang studiert werden. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit 3 Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung bis zum Ende des 3. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 90 Anrechnungspunkte (ECTS-P.) erworben. Um die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen Schulen zu erfüllen, müssen bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in einem Umfang von 65 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Hierfür muss im Wahlpflichtmodul M07 der Schwerpunkt „Empirische Sozialforschung“ sowie ein bildungswissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Schwerpunkt in der Masterthesis gewählt werden.
- (4) Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt gilt folgende Fächerzuordnung: Fahrzeugtechnik (1. Fach), Fertigungstechnik (2. Fach), Bildungswissenschaften/Fachdidaktik (3. Fach).
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus § 5.
- (6) Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs im Beruflichen Schulwesen „Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“ geregelt, das als Anlage Teil dieser Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 4 Umfang anrechenbarer Leistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil vom 25.02.2025 können auf die Module 1-10 höchstens im Umfang von 50% angerechnet werden.

§ 5 Gewichtungsfaktor der Modulnoten

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik“

Nr.	Modul	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
			Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Werkstoffe	1	60	90	4	5	schriftlich, 90 Minuten
M02	Digitale Lehre in der beruflichen Bildung	1	30	120	2	5	PF
M03	Vertiefung Fahrzeug- und Fertigungstechnik	1	120	180	8	10	PF
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung	1./2.	60	240	4	10	PF
M05	Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	1./2.	60	240	4	10	PF
M06	Berufliches Bildungssystem	2.	60	240	4	10	PF
M07	Wahlmodul Empirische Sozialforschung ODER Fachwissenschaftliche Vertiefung	2	30	120	2	5	PF oder HA oder K90
M08	Professionalisierung im Unterricht	2/3	60	240	4	10	PF
M09	Schulpraxissemester	2./3. Semester (in der vorlesungsfreien Zeit)“	109	41	-	5	Berichts- heft und Präsentation
M10	Masterthesis	3	600		-	20	MT
Summen	-	-	2700			90	

Abkürzungen: ECTS CP = Credit Points; K60 = Klausur über 60 Minuten; K90 = Klausur über 90 Minuten; HA = Hausarbeit; MT = Masterthesis; M = Mündliche Prüfung; PF = Portfolio; SWS = Semesterwochenstunden

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90:

$\Sigma (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 90 = \text{Endnote}.$

II. Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 27. Oktober 2016 noch bis zum 30.09.2028 (1,5fache Regelstudienzeit) Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 29.09.2026

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)